

Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement)

24. Januar 2019

Dokumentinformationen Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement) vom 24. Januar 2019

Genehmigung Vom Gemeinderat genehmigt am 24. Januar 2019 Vom Stadtrat am 30. April 2019 auf den 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Ziel und Zweck	1
	Art. 2 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen	1
2	Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts	1
2.1	Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	1
	Art. 3 Formelle Voraussetzungen	1
	Art. 4 Materielle Voraussetzungen	2
	Art. 5 Wissenstest	3
	Art. 6 Befragung	3
	Art. 7 Hausbesuch	4
	Art. 8 Gemeinsame Einbürgerung	4
	Art. 9 Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft	4
2.2	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer	5
	Art. 10 Voraussetzungen	5
2.3	Ehrenbürgerrecht	5
	Art. 11 Ehrenbürgerrecht	5
3	Organisation, Verfahren, Vollzug	5
3.1	Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	5
	Art. 12 Übersicht	5
	Art. 13 Gesuchseinreichung	5
	Art. 14 Gesuchsunterlagen an die Stadtkanzlei	6
	Art. 15 Prüfung durch Gemeinde	6
	Art. 16 Information	7
	Art. 17 Gemeindeeinbürgerung	7
	Art. 18 Rechtliches Gehör	8
3.2	Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	8
	Art. 19 Gesuchseinreichung und Unterlagen	8

	Art. 20 Verfahren	8
3.3	Einbürgerungskommission	8
	Art. 21 Grundlage	8
	Art. 22 Geschäftsreglement Einbürgerungs-kommission	8
3.4	Einbürgerungsgebühren	9
	Art. 23 Grundlage	9
4	Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
	Art. 24 Aufhebung bisheriger Bestimmungen	9
	Art. 25 Änderungen bisherigen Rechts	9
	Art. 26 Übergangsbestimmungen	9
	Art. 27 Inkraftsetzung	9
5	Anhang	9

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

Angemente bestimmungen			
Art. 1 Ziel und Zweck		Das vorliegende Reglement regelt den Erwerb des Ge- meindebürgerrechts der Stadt Kreuzlingen für Auslän- derinnen und Ausländer sowie Schweizerinnen und Schweizer.	
Art. 2 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen	1	Dieses Reglement findet Anwendung auf die ordentli- che Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern sowie das Ehrenbürgerrecht.	
	2	Für die in Abs. 1 erwähnten Verfahren gelangen zudem das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 20. Juni 2014, das kantonale Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 6. Dezember 2017 und die dazugehörenden Verordnungen zur Anwendung.	
	3	Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Verfahren der erleichterten Einbürgerung (Art. 25 Abs. 1 BüG), der Wiedereinbürgerung (Art. 29 Abs. 1 BüG), der Nichtigerklärung (Art. 36 Abs. 1 BüG und § 23 KBüG) und des Entzugs (Art. 42 BüG) des Bürgerrechtes, bei welchen der Bund oder der Kanton ohne Beteiligung der Gemeinde entscheidet.	

- 2 Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts
- 2.1 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 3	Das Gesuch um Erwerb des Gemeindebürgerrechts
Formelle	kann gestellt werden, wenn die Wohnsitzfristen erfüllt
Voraussetzungen	sind. Diese richten sich nach Art. 9 und 10 BüG sowie nach § 4 KBüG.

Art. 4 Materielle Voraussetzungen

1

- Die Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers setzt voraus, dass sie oder er gemäss §§ 5 und 6 KBüG dafür geeignet ist.
- 2 Dies erfordert insbesondere, dass die Ausländerin oder der Ausländer:
 - a. erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist;
 - b. mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist:
 - c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt;
 - d. geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.
- 3 Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere voraus:
 - a. das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - b. die Respektierung der Rechtsordnung;
 - c. die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen;
 - d. die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
 - e. die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.
- 4 Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen.

	5	Sämtliche Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein.
	6	Die Eignungsvoraussetzungen werden anhand der eingereichten oder allenfalls noch einzuholenden Akten, eines Wissenstests, einer Befragung und allenfalls eines Hausbesuchs geprüft.
Art. 5 Wissenstest	1	Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz werden durch einen schriftlichen Wissenstest geprüft.
	2	Bei Vorliegen von Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger Umstände müssen diese vor dem Antreten des Wissenstests hinreichend begründet werden, damit eine Befreiung vom Wissenstest veranlasst oder der Si- tuation anderweitig Rechnung getragen werden kann.
	3	Die Gemeinde stellt Hilfsmittel zur Vorbereitung zur Verfügung.
Art. 6 Befragung	1	Weitere Eignungskriterien gemäss §§ 5 und 6 KBüG sowie § 5 KBüV werden in der mündlichen Befragung geprüft. Geprüft wird insbesondere, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz teilnimmt, Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt und die Integration der Familienangehörigen unterstützt.
	2	Die mündliche Befragung wird mit einer Tonaufnahme protokolliert. Die Aufnahme wird nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens gelöscht.

	Ist für die Abklärung wesentlicher Sachverhaltsumstände ein Hausbesuch erforderlich, kann ein solcher bis zur Überweisung des Gesuchs an den Gemeinderat angeordnet werden. Die Einbürgerungskommission betraut zwei Mitglieder mit dieser Aufgabe, wobei ein Besuchsprotokoll zu erstellen ist. Der Hausbesuch dient nicht als Ersatz für den Wissenstest oder die Befragung.
1	Es ist anzustreben, dass Ehegatten sowie in Partner- schaft eingetragene Personen gemeinsam das Gesuch um Einbürgerung stellen und das Verfahren gemeinsam durchlaufen.
2	Beide Ehegatten oder in Partnerschaft eingetragene Personen müssen sämtliche Voraussetzungen erfüllen.
1	In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben.
2	Minderjährige ab dem 16. Altersjahr sowie Personen unter umfassender Beistandschaft können durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter ein eigenständiges Gesuch stellen.
3	Im Übrigen wird bezüglich Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft auf Art. 30 und 31 BüG sowie §§ 25 und 26 KBüG verwiesen.
	2 2

Art. 10 Voraussetzungei	n	Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in geordneter persönlichen und finanziellen Verhältnissen leben, kön nen um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersu chen, wenn sie bei Einreichung des Gesuchs seit min destens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Politischer Gemeinde wohnen. Im Übrigen wird auf § 3 KBüG und §§ 6, 7, 10 und 11 KBüV verwiesen.		
Ehrenbürgerrecht				
Art. 11 Ehrenbürger- recht	1	Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Schweizerin nen oder Schweizer richtet sich nach § 15 KBüG.		
	2	Das Ehrenbürgerrecht kann auch Ausländerinnen und Ausländern verliehen werden. Zur Erlangung der Schweizer Bürgerrechts ist zusätzlich eine eidgenössi sche Einbürgerungsbewilligung nötig. Es wird auf Art 19 BüG und §§ 15 bis 17 KBüG verwiesen.		
Organisation, Ve	erfahr	ren, Vollzug		
Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern				
Art. 12 Übersicht		Die Übersicht über den gesamten Verfahrensablauf is im Anhang dargestellt.		

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller haben die Möglichkeit, vorab ein kostenloses Beratungsgespräch

Das Gesuchsformular kann bei der Stadtkanzlei oder beim kantonalen Amt für Handelsregister und Zivil-

bei der Stadtkanzlei wahrzunehmen.

standswesen bezogen werden.

Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer

2.2

Art. 13

Gesuchseinreichung 1

2

3 Die Einreichung des Gesuchs erfolgt an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen. Beizulegen sind die Unterlagen aller im Gesuch eingeschlossenen Personen gemäss den Vorgaben des Kantons.

Art. 14 Gesuchsunterlagen an die Stadtkanzlei

Nach Überweisung des Gesuchs vom Kanton an die Gemeinde sind der Stadtkanzlei folgende zusätzlichen Unterlagen einzureichen:

- a. Aktuelles Foto:
- b. Schriftliche Darlegung der Gründe für die Einbürgerung mit Angaben über die Beziehung zum Herkunftsland und die Zukunftspläne;
- c. Adressen von vier volljährigen Schweizerinnen oder Schweizern, davon mindestens zwei aus der Gemeinde Kreuzlingen, die bereit sind, über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller Auskunft zu erteilen:
- d. Nachweis über die Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:
- e. falls verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft: Betreibungsregisterauszug der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners.

Die Stadtkanzlei überweist das vervollständigte Einbürgerungsgesuch der Einbürgerungskommission zur Behandlung. Dabei können jederzeit weitere oder aktualisierte Unterlagen eingefordert werden.

Art. 15 Prüfung durch Gemeinde

1

Das Verfahren bis zum Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird durch die Einbürgerungskommission des Gemeinderats geleitet.

	2	 Das Verfahren beinhaltet folgende Schritte: a. Prüfung der Unterlagen; b. Allfälliges Einholen von Referenzauskünften; c. Allenfalls Durchführung eines Hausbesuchs; d. Schriftlicher Wissenstest; e. Befragung; f. Antrag an den Gemeinderat zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
	3	Sind nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt, kann die Einbürgerungskommission dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs beantragen.
Art. 16 Information		Die Einbürgerungskommission informiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über ihre Beschlüsse. Ablehnende Beschlüsse werden begründet.
Art. 17 Gemeindeein- bürgerung	1	Vor der Überweisung an den Gemeinderat erfolgt während zehn Tagen die öffentliche Ausschreibung in den amtlichen Publikationsmitteln.
	2	Nach Prüfung allfälliger begründeter, schriftlicher und fristgerecht eingereichter Einwendungen stellt die Einbürgerungskommission Antrag auf Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat.
	3	Der Beschluss des Gemeinderats wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
	4	Beschlüsse des Gemeinderats über Einbürgerungsgesuche richten sich nach Art. 26 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen.
	5	Nach dem Einbürgerungsentscheid durch den Gemeinderat wird das Gesuch an den Kanton weitergeleitet.

Beschliesst die Einbürgerungskommission, dem Ge-
meinderat die Ablehnung des Gesuchs zu beantragen, teilt sie der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Gründe dafür schriftlich mit und setzt eine Frist von zwanzig Tagen an, um dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Sie weist in diesem Schreiben darauf hin, dass das Einbürgerungsgesuch dem Gemeinderat nur unterbreitet wird, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dies ausdrücklich verlangt.
Die Ablehnungsgründe sowie die Stellungnahme der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
chweizer Bürgerinnen und Bürgern
In Kreuzlingen wohnhafte Schweizerinnen oder Schweizer, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Kreuzlingen bewerben, reichen für alle im Gesuch eingeschlossenen Personen die Unterlagen gemäss § 6 Abs. 2 KBüV ein.
Zusätzlich mit diesen Unterlagen sind einzureichen: a. Schriftliches Aufnahmegesuch; b. Aktuelles Foto.
Das Verfahren richtet sich nach Art. 15 ff.
nission
Die Bestellung der Einbürgerungskommission richtet sich nach der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen.
Organisation der Einbürgerungskommission und Durchführung der Sitzungen sind im Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission geregelt.

2	Das Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission wird durch den Gemeinderat erlassen.			
Einbürgerungsgebühren				
Art. 23 Grundlage	Die Gebühren sind im Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen festgelegt.			
Schluss- und Übergangsbestimmungen				
Art. 24 Aufhebung bisheriger Bestimmungen	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement) vom 19. November 2009 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018) aufgehoben			
Art. 25 Änderungen bisherigen Rechts	Der Gebührentarif (Anhang des Gebührenreglements der Stadt Kreuzlingen vom 20. Januar 1994 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)) erfährt folgende Änderungen: 23.6 Gebühr bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs pro Gesuch – während des Verfahrens CHF 500.– – ab Vorlage an den Gemeinderat volle Gebührer 23.7 Wiederholung des Wissenstests CHF 100.–			
Art. 26 Übergangsbe- stimmungen	Vor dem Inkrafttreten dieses Reglements, aber nach dem 1. Januar 2018 eingereichte Gesuche richten sich nach dem kantonalen Recht und dem Bundesrecht.			
Art. 27 Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch der Gemeinderat Kreuzlingen auf einen vom Stadtrat zu be- stimmenden Zeitpunkt in Kraft.			

5 Anhang

Übersicht Verfahrensablauf für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Stadt Kreuzlingen



Anhang Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen

